

ANFRAGE

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.02.2019

Ltg.-560/A-5/104-2019

-Ausschuss

der Abgeordneten Schindele

an Herrn Landesrat für Integration und Veranstaltungswesen Gottfried Waldhäusl

betreffend vertragliche Regelungen für die „Asylunterkunft Drasenhofen“

Am 23.11.2018 wurde ein Vertrag zwischen dem Land Niederösterreich, vertreten durch Landesrat Waldhäusl, sowie der ASOB GesmbH, vertreten durch GF Kogler „über die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden in Wohngruppen im Standort 2165 Drasenhofen 360“ abgeschlossen. Darin war vereinbart, dass aus der Grundversorgung pro unbegleitetem minderjährigen Fremden (umF) und Tag ein Gesamttagsatz von € 95,00 inkl. aller Steuern und Abgaben an ASOB bezahlt wird, was der Grundversorgung für minderjährige Asylwerber entspricht. In diesem Vertrag wurde auch eine 3-Monatige Kündigungsfrist vereinbart, gleichzeitig wurde von beiden Seiten ein Kündungsverzicht für die ersten 6 Monate abgegeben. Die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit beträgt somit 9 Monate.

Am selben Tag wurde von den Vertragsparteien zu diesem Vertrag ein „Sideletter“ verfasst und unterfertigt. Darin wurde u.a. vereinbart, dass vom Land NÖ pro umF und Tag eine „Aufzahlung“ von € 188,00 (ohne Angaben über Steuern und Abgaben) an ASOB bezahlt wird. Die Aufzahlung wurde mit kostenintensiveren Leistungen laut „Konzept der ASOB“ aufgrund des schwierigeren Klientels (zB Haftentlassene, psychisch Beeinträchtigte, verhaltensauffällige umF) begründet.

Im „Sideletter“ ist weiters auf Seite 2 angeführt: *„Da vertraglich keine Vollauslastung garantiert werden kann, ist es notwendig, Mittel für Leerstände zur Verfügung zu stellen, um eine vorzeitige Schließung aus wirtschaftlichen Gründen zu vermeiden. Deshalb findet sich in der Kostenaufstellung eine Jahresreserve für Unterbelegung. Sollte die Jahresreserve zur Gänze aufgebraucht sein, kann in Absprache mit der Fachabteilung und der Firma ASOB, bei durchgehender Unterbelegung von weniger als 10 Personen 30 Tage lang, die Jahresreserve aufgestockt werden.“*

Soweit ersichtlich ist in der Vereinbarung kein ausdrücklicher Passus enthalten, welcher den Fall regelt, wenn in der Unterkunft gar keine umF mehr betreut werden sollen bzw. die Betreuung einseitig (vom Land NÖ) abgebrochen wird, weshalb es bei den allgemeinen Regelungen bleibt und gemäß dem Grundsatz „pacta sunt

servanda“ die wechselseitigen vertraglichen Pflichten weiterhin in vollem Umfang wirksam sind.

Es wurde im Sideletter ausdrücklich vereinbart, dass ASOB in Form der „Jahresreserve für Unterbelegung“, welche bei Bedarf sogar aufgestockt werden kann, einen Mindestbetrag (in Höhe der Jahresreserve) erhalten soll und somit im Ergebnis über diesen Weg Leerstände in der Unterkunft abgegolten werden sollen.

Dies ist von Bedeutung, da mit den Vereinbarungen über erhebliche finanzielle Mittel verfügt wurde/werden sollte. So ist im Vertrag festgehalten, dass regelmäßig im Quartier 20 bis 25 umF betreut werden sollten. Geht man von 20 umF pro Monat aus, so ergibt sich ein Betrag von monatlich € 57.000,00 (20 umF x 30 Tage x € 95,00) aus der eigentlichen Vertragsurkunde sowie weiteren € 112.800,00 (20 umF x 30 Tage x € 188,00) aus dem Sideletter, insgesamt sohin € 169.800,00 pro Monat. Bei einem Kündigungsverzicht von 6 Monaten sowie 3-monatiger Kündigungsfrist ergibt sich eine vertragsgemäße Mindestlaufzeit von 9 Monaten und einem geschätzten Volumen von € 1.528.200,00.

Es ist zu befürchten, dass bei einem vollständigen Leerstand (wie derzeit) jedenfalls die Jahresreserve (welche Höhe?) seitens ASOB geltend gemacht werden kann, sofern nicht (in einer späteren Vereinbarung) darauf verzichtet werden sollte oder bereits wurde.

Die Gefertigte stellt daher an Herrn Landesrat Waldhäusl folgende

A n f r a g e:

1. Weshalb wurde zusätzlich zum Vertrag ein gesonderter „Sideletter“ verfasst und nicht eine (vollständige) Vertragsurkunde erstellt?
2. Sind die im „Sideletter“ angeführten € 188,00 Tagsatz brutto oder netto zu verstehen und weshalb wurde dies nicht in der Urkunde ausdrücklich festgehalten?
3. Welche Kalkulation wurde angestellt, um die vereinbarten € 188,00 als angemessen anzusehen?
4. Wie hoch ist die „Jahresreserve für Unterbelegung“ gemäß Sideletter und wie wurde diese kalkuliert?

5. Ab welchem Auslastungsgrad sollte diese Jahresreserve vereinbarungsgemäß schlagend werden und aufgrund welcher Überlegungen Überlegungen ist man in der Vereinbarung von 20-25 umF ausgegangen?
6. Ist diese Jahresreserve als Surrogat für die nicht gegebene Auslastungsgarantie anzusehen?
7. Hat diese Jahresreserve zur Folge bzw. war beabsichtigt, dass ASOB jedenfalls einen vertraglichen Mindestbetrag aus dem Vertragsverhältnis erhalten sollte und wenn ja, wie hoch ist dieser?
8. Wurde bei Erstellung des „Sideletters“ der Fall bedacht bzw. erörtert, dass die Unterkunft vorzeitig leer stehen bzw. die Betreuung der umF in der Unterkunft vorzeitig abgebrochen werden könnte?
9. Wenn nein, warum nicht?
10. Wenn ja, warum wurde dies in der Vereinbarung nicht entsprechend abgebildet?
11. Wurden Vergleichsangebote hinsichtlich der Unterkunft/des Vertragspartners eingeholt?
12. Wenn nein, warum nicht?
13. Wenn ja, warum erhielt ASOB mit gegenständlicher Unterkunft letztendlich den Zuschlag und gibt es schriftliche Aufzeichnungen über die Erwägungsgründe der Vergabe?
14. Gab/gibt es eine entsprechende nachträgliche Vereinbarung zum Kündigungsverzicht oder ist dieser nach wie vor wirksam?
15. Gab/gibt es eine entsprechende nachträgliche Vereinbarung zur „Jahresreserve“ oder ist die vertragliche Regelung nach wie vor wirksam?
16. Welche Kosten werden (insgesamt) dem Land NÖ in welcher Höhe bis zur endgültigen Auflösung des Vertrages unter Berücksichtigung der Jahresreserve voraussichtlich entstehen?
17. Ist zu erwarten, dass seitens ASOB Ansprüche an das Land Niederösterreich gestellt werden (zB. Schadenersatz, Einhaltung des Vertrages)?
18. Wird die betreffende Unterkunft seitens des Landes NÖ derzeit in irgendeiner Form genutzt, ist eine Nutzung geplant oder wird diese voraussichtlich bis zum Ende der Vertragslaufzeit leer stehen?

19. Fand seitens Ihres Ressorts eine (förmliche) Schließung der Einrichtung statt oder steht diese – da dort bis auf weiteres keine umF mehr betreut werden – bloß leer?
20. Wer hat – nachdem seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft am 30.11.2018 vor Ort festgestellt wurde, dass das Quartier zum Besichtigungszeitpunkt aus jugendrechtlicher Sicht als Betreuungseinrichtung nicht geeignet ist – veranlasst, dass die umF in andere Einrichtungen verlegt werden?
21. Wie sehen das pädagogische sowie das Sicherheitskonzept aus und zu welchen Konditionen werden die betroffenen umF nunmehr in den anderen Einrichtungen betreut (€ 95,-- + € 188,-- Tagsätze sowie „Jahresreserve“)?